



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 23

Memmingen, 05. September 2014

56. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
03.09.2014	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2014	128
03.09.2014	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014	130
03.09.2014	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014	133
28.08.2014	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau von 29 Wohneinheiten auf dem Grundstück Münchner Strasse 34 + 36, Flur-Nr. 3551/0, Gemarkung Memmingen	134
14.08.2014	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Nutzungsänderung der bestehenden Räumlichkeiten als Eisdiele auf dem Grundstück Baumstraße 14, Flur-Nr. 600/0, Gemarkung Memmingen	137
12.08.2014	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	139

Der Stadtrat hat am 14. März 2014 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2014

Vom 03. September 2014

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 11. August 2014 Geschäftszeichen RvS-SG 12-1512-15/8 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **120.819.420 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **20.318.000 €**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **141.137.420 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit **95.757.600 €**

und in den Aufwendungen mit **97.662.000 €**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **22.560.085 € ab.**

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums wird auf 14.700.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.470.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.

- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Memmingen, 03. September 2014
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
M. Böckh
Bürgermeisterin

Der Stadtrat hat am 14. März 2014 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2014

Vom 03. September 2014

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

4.596.170 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

354.200 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

709.770 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

369.300 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

46.500 €

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

900 €

bei der Lorenz Steffel'schen Wohltätigkeitsstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

62.750 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

11.300 €

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

19.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

5.780 €

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.800 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	320 €
<u>bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.200 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	880 €
<u>bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohltätigkeitsstiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.320 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	520 €
<u>bei der Vöhlin'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.900 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.210 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	6.477.900 €
und in den Aufwendungen mit	6.703.200 €
nach dem Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	677.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Unterhospitalstiftung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Memmingen, 03. September 2014

STADT MEMMINGEN

In Vertretung

M. Böckh

Bürgermeisterin

SVBI 2014 Seite 130

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2014

Vom 03. September 2014

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2014 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014 liegen gemäß Artikel 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 08. September 2014 bis einschließlich 20. September 2014

bei der Stadt Memmingen – Stadtkämmerei – Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, wähen der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 03. September 2014
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
M. Böckh
Bürgermeisterin

SVBI 2014 Seite 134

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau von 29
Wohneinheiten auf dem Grundstück
Münchner Strasse 34 + 36, Flur-Nr. 3551/0, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 28. August 2014 die Baugenehmigung zum Neubau von 29 Wohneinheiten auf dem Grundstück Münchner Strasse 34 + 36, Flur-Nr. 3551/0, Gemarkung Memmingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0037/14
Bauvorhaben: Neubau von 29 Wohneinheiten
Baugrundstück: Münchner Strasse 34 + 36, Flur-Nr. 3551/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

I. Baugenehmigung

Der Siebendächer Baugenossenschaft e.G. wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehenden Befreiungen vom Bebauungsplan für das Plangebiet 13 nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 07.03.2014 mit Antrag auf bauaufsichtliche Brandschutzprüfung, ergänzt eingegangen am 07.04.2014,
- 2) Antrag auf Erteilung von Befreiungen, eingegangen am 07.04.2014,
- 3) Baubeschreibung Stand 15.05.2014, nach Änderung eingegangen am 23.05.2014,
- 4) Amtlicher Lageplan vom 01.10.2013 mit Planeintrag vom 07.03.2013, eingegangen am 07.04.2014 M 1:1000,
- 5) Lageplan vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:500,
- 6) Grundriss Untergeschoss vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:100,

- 7) Grundriss Erdgeschoss, Stellplätze vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:100,
- 8) Grundriss 1. / 2. Obergeschoss vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:100,
- 9) Grundriss Dachgeschoss vom 15.05.2014, eingegangen am 19.05.2014, M 1:100,
- 10) Ansicht Nord, Schnitt-Ansicht, Ansicht Ost 01 vom 15.05.2014, eingegangen am 19.05.2014, M 1:100,
- 11) Schnitt Treppe vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:100,
- 12) Ansicht Süd, Ansicht West vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:100,
- 13) Nebengebäude Schnitt S-S durch Rampe Tiefgarage, Ansicht Nord, Ansicht Süd, Ansicht Ost, Ansicht West vom 07.03.2014, eingegangen am 07.04.2014, M 1:100,
- 14) Brandschutznachweis vom 07.04.2014, eingegangen am 07.04.2014, Ersteller Architekt Dipl.Ing. (FH) Angelo Palazzolo,

die mit dem Prüfvermerk / Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 28. August 2014 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 28. August 2014
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
M. Böckh
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Nutzungsänderung der
bestehenden Räumlichkeiten als Eisdiele auf dem Grundstück Baumstraße 14,
Flur-Nr. 600/0, Gemarkung Memmingen

3. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 14. August 2014 die Baugenehmigung zum Nutzungsänderung der bestehenden Räumlichkeiten als Eisdiele auf dem Grundstück Baumstraße 14, Flur-Nr. 600/0, Gemarkung Memmingen erteilt.

4. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauantragsnr.: 0121/14

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Räumlichkeiten als Eisdiele

Baugrundstück: Baumstraße 14, Flur-Nr. 600/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Der Bauherrin wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 16.06.2014,
- 2) Baubeschreibung vom 16.06.2014,
- 3) Betriebsbeschreibung vom 20.06.2014
- 4) Amtlicher Lageplan vom 30.05.2014, M 1:1000,
- 5) Grundriss Erdgeschoss vom 12.06.2014, M 1 : 50

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 14. August 2014 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 14. August 2014
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
M. Böckh
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000303101

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. August 2014
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2014 Seite 139